

Anlage 3

Qualitätsanforderungen an Straßen- und Stadtbahnen

Die im KVV-Gebiet eingesetzten Straßen- und Stadtbahnfahrzeuge (nicht S-Bahn) müssen folgenden einheitlichen Qualitätsanforderungen entsprechen:

1 Zielbeschilderung

- Fahrziel- und farbige Liniennummernanzeige an Bug und Heck
- Streckenverlauf und Liniennummer an der rechten und linken Seite, je zweimal.
- Innenanzeige der nächsten Haltestelle (mind. einmal)
- "Perlenkette" innen in jedem Fahrzeugteil

2 Türen

- Mindestens vier Automatische Türen je Einheit
- Erste und zweite Tür mit Kinderwagentaster
- Einstiegshöhe der Infrastruktur angepasst
- Einstiegsbreite nach VDV150
- Lichte Höhe mind. 2,05 m

3 Kinderwagenplatz / Mehrzweckraum

- Im vorderen Wagenteil sind Stellplätze für mindestens zwei Kinderwagen/Rollstühle vorzusehen.
- Sitzplätze für Behinderte:
Mindestens 4 Sitzplätze pro Fahrzeug in Türnähe angeordnet.

4 Sitzbreite und -abstand

- Einzelsitz 480 mm
- Doppelsitz 940 mm
- Abstand $\text{dos a dos} \geq 1650 \text{ mm}$
- Abstand hintereinander $\geq 850 \text{ mm}$

5 Entwerter

An jedem Einstieg ist ein fernsteuerbarer Entwerter vorzusehen

6 Zahlkasse / Fahrkartenautomat

Straßen- und Stadtbahnfahrzeuge müssen mit einem Fahrkartenverkaufsautomaten ausgerüstet sein. Die Funktionalität des Fahrkartenautomaten wird vom KVV vorgegeben.

Anlage 3

Qualitätsanforderungen an Straßen- und Stadtbahnen

7 Lackierung

Die Lackierung muss ansprechend und sauber sein. Wird vom KVV für bestimmte Produktgruppen ein einheitliches Farbkonzept entwickelt, sind die Fahrzeuge in dieser Ausführung zu beschaffen. Die Anpassung vorhandener Fahrzeuge ist im Einzelfall zu klären.

8 Funk

Wenn für das vorgesehene Einsatzgebiet eine Funkleitstelle vorhanden ist, so ist das Fahrzeug mit einem entsprechenden Funk auszurüsten. Das Gerät ist in Abstimmung mit dem KVV vom Konzessionär zu beschaffen.

9 IBIS-Verkabelung

Die Fahrzeuge müssen über eine IBIS-Verkabelung und ein IBIS-Steuergerät verfügen.

10 RBL

Die Fahrzeuge müssen ITCS-tauglich sein. Die erforderliche Ausrüstung ist in Abstimmung mit dem KVV vom Konzessionär zu beschaffen.

11 IMU

Bei Einsatz auf Linien mit Induktiver Meldungsübertragung soll die hierfür erforderliche induktive Sendeeinrichtung für die Ansteuerung durch den Konzessionär zur Verfügung gestellt werden.

12 Alter

Die im KVV eingesetzten Fahrzeuge sollen in sauberem und ansprechendem Zustand sein. Werden Fahrzeuge mit einem Alter von mehr als 20 Jahren eingesetzt, so bedarf dies der Zustimmung des KVV.